

**Satzung**  
**des**  
**Taekwon-Do Traditionell**  
**Germersheim**



**Germersheim, den 8. November 2015**

## **§1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen:  
**„Taekwon-Do Traditionell Germersheim“**  
  
in der Abkürzung:  
**„TKD Traditionell Germersheim“**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz **„e.V.“**
3. Der Sitz des Vereins ist 76726 Germersheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Sinn und Zweck**

Sinn und Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen Taekwon-Do als Volks-, Breiten- und Leistungssport.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Trainingseinheiten und Gürtelprüfungen. Dazu gehören auch die Unterhaltung von Vereins- und Sportanlagen.

## **§3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen. Die Mitglieder unterliegen damit auch den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes.

## **§4 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Mitgliedschaft**

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

## 1. Allgemeines

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Der Verein besteht aus:

### a) Aktiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind Personen, die am Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen möchten.

### b) Passiven Mitgliedern

Passive Mitglieder sind Personen, die nicht aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen möchten, den Verein jedoch fördern wollen.

### c) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit, ansonsten den aktiven Mitgliedern gleich gestellt.

Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand ernannt. Der Ehrenstatus kann Ihnen vom Gesamtvorstand auch wieder entzogen werden.

## 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung dürfen sich alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr zur Wahl für den Vorstand oder Gesamtvorstand stellen.

Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Aufnahmeantrag, den Mitgliedsbeitrag gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.

Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder können am Trainingsbetrieb für die jeweilige Altersgruppe oder Graduierung teilnehmen.

## 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich durch ein Anmeldeformular beantragt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

#### 4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

##### a) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

##### b) Ausschluss

Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung mit Beschluss durch den Vorstand. Das Mitglied soll vorher angehört werden. Bereits entrichtete Beträge werden nicht zurückerstattet.

Gründe für den Ausschluss sind:

- Beitragsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung
- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Interessen und Ziele des Vereins oder die Vereinssatzung
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens
- Vereinsschädigendes Verhalten

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den der Gesamtvorstand entscheidet.

##### c) Tod

Bei Tod endet die Mitgliedschaft unmittelbar nach Kenntnisnahme des Vorstandes.

## §6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Die Beiträge sind in der Gebührenordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge werden über SEPA Lastschriftmandat erhoben. Andere Zahlungsweisen sind nicht möglich. Die Mitglieder sind verpflichtet eine Einzugsermächtigung hierfür zu erteilen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Bei Vorliegen von besonderen Gründen ist eine Stundung der Mitgliedsbeiträge möglich. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand nach §26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§8 Der Vorstand nach §26 BGB**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.

## **§9 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart
- f) und bis zu 3 Beisitzern

Der Gesamtvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach dieser Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, Ausgaben tätigt er nur mit Zustimmung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Der Kassenwart führt ebenfalls die Mitgliederliste und kontrolliert den Eingang der Mitgliedsbeiträge.

Der Schriftführer fertigt die Protokolle auf den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen an, insbesondere die Beurkundung von Beschlüssen. Er ist für die Archivierung der Protokolle zuständig.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen und Kinder im Gesamtvorstand. Er ist angehalten den Kontakt zu den Jugendlichen und Kinder zu pflegen und sich über deren speziellen Interessen im Verein zu informieren.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende müssen durch individuelle Personen besetzt sein. Für den Kassenwart, Schriftführer und Jugendwart ist Ämterhäufung möglich. Diese Ämter im Gesamtvorstand können von ein bis drei Personen wahrgenommen werden oder auch vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden selbst übernommen werden. Der Gesamtvorstand kann also aus zwei bis acht Personen bestehen, je nachdem wie viele Personen sich in der Mitgliederversammlung bereit erklären bestimmte Ämter zu übernehmen und entsprechend gewählt werden.

Jede Person hat im Gesamtvorstand nur eine Stimme auch wenn sie mehrere Ämter vertritt.

Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt, bei Bedarf auch öfter. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden in Textform per Brief oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

Sitzungen des Gesamtvorstandes sind beschlussfähig wenn mindestens zwei Personen anwesend sind, wobei eine Person der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand und Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Berechnung der Mehrheit erfolgt nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

Beschlüsse des Vorstandes und Gesamtvorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenfalls entsprechend §11 schriftlich zu beurkunden.

## **§10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform per Brief oder per Email und durch Aushang in den Vereinsräumen durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Aufnahme von Darlehen ab 1000 Euro
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereines

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Berechnung der Mehrheit erfolgt nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nur höchstpersönlich möglich.

Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Wahl des Vorstandes und Gesamtvorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.

## **§11 Beurkundung von Beschlüssen**

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Insbesondere die gefassten Beschlüsse sind zu beurkunden. Die Protokolle sind entweder vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden oder vom Schriftführer und zusätzlich vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Grundsätzlich ist es die Aufgabe des Schriftführers die Protokolle zu erstellen. Kann der Schriftführer bei einer Sitzung nicht anwesend sein, so wird eine Vertretung bestimmt.

## **§12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, diese dürfen weder dem Vorstand, dem Gesamtvorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstands.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§13 Aufwandsersatz**

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Mitglieder des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Verpflegungsmehraufwendungen werden nicht erstattet.

Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## **§14 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



## **§15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

### **DRK-Kreisverband Germersheim e.V.**

Hans-Graf-Sponeck-Str. 33  
76726 Germersheim

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.